

SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG HAYNA

Die Bürgerstiftung Hayna ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgern aus Hayna. Ihr Anliegen ist es, Bürgern von Hayna neue Möglichkeiten für die Gestaltung des Gemeinwesens sowie ein Dach für ehrenamtliches Engagement zu bieten. Darüber hinaus soll den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen des öffentlichen Lebens die Möglichkeit einer kulturellen Plattform gegeben und dadurch die Zusammenarbeit gestärkt werden.

Sie führt Menschen zusammen, die sich als Stifter, Spender und/oder ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial ausgewogene, friedliche, umweltgerechte, kulturell vielfältige und zukunftsfähige Kommune einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Ihr Engagement basiert auf humanen Werten wie Menschenwürde, persönlicher Freiheit, Toleranz und Solidarität, Demokratie und staatsbürgerlichem Bewusstsein, die im Grundgesetz niedergelegt sind. Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates oder der Kommune ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen durch Ergänzung und Stärkung des bestehenden ehrenamtlichen Engagements wie es beispielsweise in den örtlichen Vereinen bereits gelebt wird. Sie will Impulse zu einem lebendigen Gemeinwesen geben.

Dieses Anliegen der Bürgerstiftung wird durch Zustiftungen, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit verwirklicht, ganz nach dem Motto: Weil zusammen gut tut!

§ 1 – NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Hayna“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hayna.

§ 2 – STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Entwicklung der Dorfgemeinschaft und des Dorfimages, gegenseitige Unterstützung und Generationen füreinander, die Förderung von Kunst und Kultur und die Dorfentwicklung.

- (2) Weitere Zwecke sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Denkmalschutzes, der Behindertenhilfe, des Umwelt- und Naturschutzes und der Altenhilfe.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Weiterentwicklung und Vertrieb der Produkt-Linie „I love Hääne“
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für den Ort Hayna
 - Stärkung und Entwicklung gemeinsamer Informationsplattformen
 - Förderung der Kultur vor Ort durch Schaffung von Veranstaltungsräumen sowie durch langfristige kulturelle Konzepte für alle Generationen
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag/ in der Errichtungserklärung festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane (Vorstand, Kuratorium und Stiferrat), sowie die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 30.06. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 5 – STIFTUNGSORGANISATION

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Stiferrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.
- (4) Politische Amtsträger, mit Ausnahme der Mitglieder des Ortsbeirats Hayna, soweit sie nicht Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter sind, sind nicht in den Vorstand oder das Kuratorium wählbar. Mit Übernahme eines politischen Amtes scheidet das jeweilige Mitglied aus dem jeweiligen Gremium aus.

§ 6 – VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Personen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (2) Mit Gründung der Stiftung werden die Mitglieder des Vorstands durch den Gründungsstiferrat gewählt. In der Errichtungserklärung ist die personelle Zusammensetzung des Vorstands aufgeführt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiferrat gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.

- (4) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder steht jedem Mitglied der Gremien zu. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Wahl. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Stiferrates erhalten.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können auf eigenen Wunsch aus der Vorstandschaft ausscheiden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit für die verbleibende Wahlperiode ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers ist möglich. Der Vorsitzende soll nach Ablauf von zwei Amtszeiten nicht wieder gewählt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 7 – AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Geschäftsführung gemeinsam mit der Bürgerstiftung/Pfalz
- (2) Abwicklung und Umsetzung der Projekte alleine oder in Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen
- (3) Betreuung und Koordination der operativen Aufgaben der Stiftung
- (4) Entgegennahme des zahlenmäßigen Jahresberichtes des Stiftungsträgers über Vermögensverwaltung und Jahresrechnung
- (5) Erstellen eines sachlichen Jahresberichtes und Vorlage beim Kuratorium
- (6) Der Vorstand kann zur projektbezogenen Unterstützung solche Personen hinzuziehen, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung oder des konkreten Projekts verfügen.

§ 8 – KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen Personen gewählt werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Haynaer Gemeinwesens verdient gemacht haben oder in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können.
- (2) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin der Ortsgemeinde Herxheim, Ortsteil Hayna, ist beratendes Mitglied des Kuratoriums und hat kein Stimmrecht.
- (3) Mit Gründung der Stiftung werden die Kuratoriumsmitglieder vom Gründungstiferrat gewählt. In der Errichtungserklärung ist die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums aufgeführt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden alle 6 Jahre mit absoluter Mehrheit im Stiferrat im Einvernehmen mit dem Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds kann durch das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit für die verbleibende Wahlperiode ein neues Mitglied ins Kuratorium gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der einzelnen Kuratoriumsmitglieder steht jedem Mitglied der Gremien zu.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Das Kuratorium wählt in geheimer Wahl einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit. Jeder Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben.
- (7) Das Kuratorium kann sich ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (9) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch eine 2/3-Mehrheit eines gemeinsamen Gremiums des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat

hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9 – AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- (2) Überwachung über die Einhaltung der Stiftungszwecke,
- (3) Beratung des Vorstands hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung,
- (4) Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsbericht und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Vermögensstand der Stiftung. Im Anschluss beantragt das Kuratorium die Entlastung des Vorstands im Stifterrath.

§ 10 – DER STIFTERRAT

- (1) Der Stifterrath besteht aus den Stiftern und Zustiftern, d.h. aus Personen die zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, dies ist Grundlage zur Mitgliedschaft im Stifterrath. Die Dauer der Mitgliedschaft im Stifterrath ist entweder über die Höhe der Stiftung ins Stiftungsvermögen geregelt:

- Betrag ab 3.000,- Euro lebenslange Mitgliedschaft,
- Betrag zwischen 2.000,- u. 3.000,- Euro entspricht 20 jähriger Mitgliedschaft,
- Betrag zwischen 1.000,- u. 2.000,- Euro entspricht 10 jähriger Mitgliedschaft,
- Betrag zwischen 500,- u. 1.000,- Euro entspricht 5 jähriger Mitgliedschaft,
- Betrag ab 200,- Euro entspricht 2 jährige Mitgliedschaft,

oder, für Personen ab dem 17. Lebensjahr, über die Dauer von im Ehrenamt zu Gunsten der Bürgerstiftung Hayna geleisteten Stunden:

20 Stunden/Kalenderjahr entspricht einjährige Mitgliedschaft.

Maßgebend sind die erbrachten Stunden eines Kalenderjahres. Die erbrachten Stunden des vergangenen Kalenderjahres begründen die daraus zeitlich gestaffelte Mitgliedschaft mit Beginn des 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres. Über die Anzahl von 20,0

geleisteten Stunden verfallen ersatzlos.

- (2) Wird durch ein Ehepaar oder eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft ein Stiftungsbeitrag gezahlt oder werden Ehrenamtsstunden geleistet, so sind beide Mitglied im Stiferrat, haben aber ein Stimmrecht. Wird der Stiftungsbeitrag durch eine Familie gezahlt oder werden Ehrenamtsstunden von Mitgliedern einer Familie geleistet, so sind die Eltern sowie alle Kinder unter 18 Jahren Mitglied im Stiferrat, haben aber ein Stimmrecht. Die Regelungen nach § 10, Abs. 1, 2. Alt. finden Anwendung. Nach Ablauf der Mitgliedsgrundlage kann diese durch eine erneute Einzahlung ins Stiftungsvermögen oder Leistung von Ehrenamtsstunden verlängert werden. Entfällt die Mitgliedsgrundlage und wird diese auch nicht verlängert, so entfällt die Zugehörigkeit zum Stiferrat. Das durch das ausscheidende Mitglied eingezahlte Stiftungsvermögen verbleibt in der Stiftung. Jedes Mitglied hat im Stiferrat nur eine Stimme, unabhängig vom Beitrag zum Stiftungsvermögen. Die Zugehörigkeit zum Stiferrat ist freiwillig.
- (3) Der Stiferrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifter dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Stiferrat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlussfähig. Über die Ergebnisse der Sitzung ist durch den Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiferrates muss diese dem Mitglied vorgelegt werden.
- (4) Der Stiferrat wird über alle Projekte ab einem Volumen von über 10.000,- Euro zeitnah informiert. Der Stiferrat wählt, wie in § 6 Abs. 2, 3 und § 8 Abs. 3, 4 beschrieben, den Vorstand und die Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Einem Mitglied kann mit einem Misstrauensvotum von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Mitgliedschaft aberkannt werden. Hat das ausscheidende Mitglied eine Funktion im Vorstand oder Kuratorium wird es von dieser Aufgabe entbunden.

§ 11 – ÄNDERUNG DER SATZUNG

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Abänderung der Zwecke ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiferrat, Vorstand und

Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied von Vorstand, Kuratorium oder Stiferrat eingebracht werden. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand bestimmt binnen vier Wochen einen Termin zur außerordentlichen gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Kuratorium und Stiferrat zum Zwecke der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und lädt hierzu die Mitglieder von Vorstand, Kuratorium und Stiferrat mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 12 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG/ZUSAMMENLEGUNG

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege.